

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen der französischen Bahn SNCF bezüglich der Tarife sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.fret.sncf.com>.

Übersetzung ins Deutsche: Im Streitfall gilt die französische Version.

A – Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen der französischen Bahn SNCF und ihren Kunden, und zwar Leistungen jeglicher Art. Sie werden von den Tarifbestimmungen und gegebenenfalls von den Sonderbestimmungen und von den Einzelvereinbarungen mit Kunden vervollständigt. Jeder Leistungsauftrag impliziert die Zustimmung zu den Allgemeinen Bedingungen, den Sonderbestimmungen und den Tarifbestimmungen.

1.2 Mit jedem Frachtvertragsabschluss oder Abschluss eines anderen Vertrages, der das Ausführen einer bestimmten Leistung beinhaltet, kommen die Allgemeinen Bestimmungen, die Sonderbestimmungen und die Tarifbestimmungen zu Tragen.

1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen und die Sonderbestimmungen haben gegenüber den allgemeinen Kundenbedingungen stets Vorrang, ausser es wurde in Einzelvereinbarungen explizit anders vorgesehen.

2. Sonderbestimmungen

2.1 Sonderbestimmungen, die je nach Fall als Übereinkommen, Vertrag, Abmachung, Geschäft... bezeichnet werden, und die sich auf die hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, und gegebenenfalls auf die Sonderbestimmungen berufen, können von der SNCF mit ihren Kunden für ein bestimmten Zweck abgeschlossen werden.

2.2 Wenn nicht anders vorgesehen, werden diese Bestimmungen unbefristet vereinbart. Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt von Seiten beider Parteien mittels zweimonatiger Vorankündigung aufgehoben werden.

2.3 Die Bestimmungen sind jährlich Anlass zu Neuverhandlungen für ihre Finanzkonditionen, und sie können ohne Vorankündigung von Seiten beider Parteien aufgehoben werden, falls die beiden Parteien nach einem Jahr Bestehen der Bestimmungen noch keine neuen Finanzbedingungen für das kommende Geschäftsjahr vereinbart haben.

2.4 Die Bestimmungen können auf jeden Fall von einer der beiden Parteien im Falle einer Nichterfüllung der Pflichten von Seiten der anderen Partei aufgehoben werden.

In diesem Falle wird die Aufhebung 30 Tage, nachdem die säumige Partei die Mahnung zur Erfüllung ihrer Pflichten erhalten hat, wirksam. Sie kann Anlass für eine Entschädigung sein.

3. Ausweichklausel

Sollte sich die wirtschaftliche, politische, finanzielle oder technische Lage, die Grund für eine Einzelvereinbarung war, drastisch verändert haben, werden neue Bedingungen verhandelt, die beide Parteien zufriedenstellen. Sollte zwei Monate, nachdem die benachteiligte Partei der anderen Partei einen Antrag zu Neuverhandlungen der Bedingungen gestellt hat, kein Übereinkommen erfolgt sein, kann die benachteiligte Partei unverzüglich den Vertrag aufheben, ohne dass diese Aufhebung Anlass für Entschädigung ist.

4. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen der Rechnungen

4.1 Der in Rechnung gestellte Betrag wird je nach Anwendung der Nettopreise, die in den Tarifbestimmungen enthalten sind oder freihändig festgelegt werden, berechnet und bei der Rechnungstellung durch die MwSt erhöht. Diese Beträge werden gegebenenfalls nach oben aufgerundet (Cent).

4.2 Die Zahlungen sind je nach Fall ab dem Zeitpunkt der Annahme der Transportleistung, dem Zeitpunkt der Bereitstellung bei Ankunft oder ab dem Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen, die Gegenstand einer individuellen Abrechnung der Transportkosten sind, forderbar. Eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Rechnungstellung steht dem Kunden jedenfalls ohne Formalitäten zu.

Stammkunden können über ein periodisches Verrechnungskonto mit halbmonatlicher Verfügung verfügen. Die Zahlung erfolgt somit innerhalb von 2 Wochen nach dieser Verfügung an dem auf der Rechnung angegebenen Datum.

In allen Fällen gilt eine Zahlungsaufforderung der Rechnung.

4.3 Die SNCF gewährt im Falle einer Vorauszahlung keinen Skonto.

4.4 Jeder geschuldete, zum Fälligkeitsdatum nicht beglichene Betrag gibt Anlass zur Berechnung von Verzugszinsen, kalkuliert auf Basis des letztgültigen Refinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank, erhöht um 10 Prozentpunkte, und zusätzlich einer Pauschale von 40 Euro an Inkassogebühren.

Solange der Betrag nicht bezahlt wurde, behält sich die SNCF das Recht vor, den Vertrag, der sie an den Kunden bindet, zu unterbrechen und infolge auch keine weiteren Frachtaufträge und/oder andere Leistungen mehr anzunehmen.

Zudem wird der Vertrag nach erfolgloser Mahnung von Rechts wegen aufgehoben und alle ausstehenden Beträge des Kunden (wie in den Zahlungsbedingungen vorgesehen) werden unmittelbar fällig.

Auf jeden Fall behaltet sich die SNCF das Recht vor, die Ausführung jeglicher neuer Leistungen durch eine Vorauszahlung zu bedingen.

4.5 Fehler aller Art bei der Rechnungstellung bedürfen einer Richtigstellung mit Rechnungsbeleg, falls dieser Fehler den Betrag der Tarifbestimmungen übersteigt.

4.6 Die von der SNCF geleisteten Zahlungen an die Kunden werden auf einem Konto gutgeschrieben.

4.7 Die Auftragsänderungen oder -aufhebung sind Anlass für Abstandsgeld, das in den Sonderbestimmungen, in einer Einzelvereinbarung oder in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

5. Reklamationen, Streitfälle

5.1 Im Falle einer Reklamation oder eines Streitfalles bemühen sich die Parteien um eine Lösung ohne Gerichtsverfahren.

5.2 Im Falle eines Gerichtsverfahrens werden die zuständigen Gerichte nach folgenden Kriterien bestimmt :

- Verlust und Beschädigung der Ware: Ort der Feststellung
- Unfall: Ort des Unfalls
- Wagenschaden: ausser anders vereinbart, Wohnsitz des Beklagten
- Streitfall bezüglich eines Privatgleisanschlusses: Ort des betroffenen Standortes
- bei allen übrigen Fällen: Gerichte in Paris

6. Andere Bestimmungen

6.1 Geheimhaltungsklausel

Die SNCF und ihre Kunden verpflichten sich, die Informationen der Verträge oder die bei Verhandlungen ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt nach Vertragsende noch ein weiteres Jahr.

6.2 Subventionsklausel

Die SNCF hat das Recht im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, einen Teil oder die Gesamtheit der Rechte und Pflichten an eine oder mehrere Gesellschaften abzutreten, die sich jedoch gemäß Art. L.233-3 des französischen Handelsgesetzbuches unter ihrer Kontrolle befinden. Die SNCF bleibt im Falle von Ersatzgesellschaften mitverantwortlich für die korrekte Ausführung von Seiten der Gesellschaft/en und zwar von Vertragsanfang bis -ende.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

B – Beförderungsbestimmungen

7. Anwendbares Gesetz

7.1 Das Verhältnis zwischen der SNCF und ihren Kunden wird im nationalen sowie internationalen Verkehr durch die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999) geregelt, und wird gegebenenfalls durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die Sonderbestimmungen und den Einzelvereinbarungen mit Kunden vervollständigt.

7.2 Jedenfalls bleiben die Bestimmungen des französischen Rechts für den französischen Binnenverkehr bei der Haftung der Absender für Verlust und Beschädigung, bei der Feststellung von Beschädigung und bei der Verjährung (Art. L 133-1, L 133-3, L 133-4 und L 133-6 des französischen Handelsgesetzbuches) anwendbar.

7.3 Die Geschäftsbedingungen der Reklamation und der Entschädigung sind jene des CIM. Die Entschädigungshöchstbeträge sind folgende:

- Verlust und Beschädigung : Aufgabewert der Ware, mit Ausnahme anderer Schadenersatzforderungen, im Rahmen der 17 SZR/ kg des fehlenden oder beschädigten Bruttogewichts.

- Überschreitung der Lieferfrist: das Vierfache der Transportkosten, für jede darauffolgende Art von Schaden, Verlust inbegriffen

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem CIM und den Allgemeinen Bestimmungen/ Sonderbestimmungen gelten letztere als maßgeblich.

7.4 Die Entschädigung wird um ein Drittel gekürzt, wenn der Kunde die Zerstörung der zur Verfügung gestellten Ware verlangt oder deren Rettung untersagt.

8. Frachtvertrag

8.1 Der Frachtvertrag wird von einem elektronischen Frachtbrief, der vom Absender verfasst wird, festgestellt. Je nach Abmachung mit dem Kunden kann der Frachtbrief auch für mehrere Wägen erstellt werden. Den Frachtbrief muss die SNCF noch vor der Zustellung erhalten, so wie es in den Bedingungen der Sonderbestimmungen vorgesehen ist. Die Beförderungsbedingungen der leeren Wägen als Verkehrsmittel sind in den Sonderbestimmungen unter „Benützung der Wägen“ vorgesehen.

8.2 Ladungen gegen Rückerstattung, Barauslagen, Werterklärung und Lieferwertangaben sind nicht zugelassen.

9. Transportausführung

9.1 Der Transport erfolgt in Wägen, die von der SNCF oder von Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Liefer- und Benützungsbestimmungen der Wägen für die SNCF werden von den Sonderbestimmungen „Wagenstellung“ und „Benützung der Wägen“ festgelegt.

9.2 Die Beförderung der intermodalen Transporteinheiten (ITE), die Massentransporte, die Transporte des Rollmaterials, die Beförderung der leeren Wägen als Transportmittel und die Sondertransporte unterliegen besonderen Bestimmungen.

9.3 Die Ladungen werden angenommen und je nach Auftrag zum Bahnhof, zu Privatgleisanschlüssen, zu kombinierten Verkehrsstätten, zu Häfen oder nach Hause geliefert. Die entsprechenden Situationen werden gegebenenfalls in den Sonderbestimmungen behandelt.

9.4 Die SNCF kann die Ausführung des Transports ganz oder zum Teil einem oder mehreren Transportunternehmen anvertrauen. Der Kunde wird diesbezüglich nach ausdrücklichem Wunsch informiert.

9.5 Der Frachtvertrag beginnt mit der Anfrage eines Transports von Seiten des Kunden, mit der Annahme dieser Anfrage oder gegebenenfalls einer Übergabe, mit dem Erstellen der Transportunterlagen, mit dem Einlangen der Ladung an dem von der SNCF vereinbarten und akzeptierten Ort. Der Frachtvertrag endet mit der Zustellung der Ladung an den Empfänger. Diese Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Wägen am vereinbarten Lieferort angekommen sind.

10. Beladung und Entladung

10.1 Der Ladevorgang (Beladung sprich Befestigung, Abdeckung, Überwachung der Güter bis zum Abschluss des Frachtvertrages oder eventuell eines Verwahrungsvertrages, ...) wird, ausser anders vereinbart, vom Versender abgewickelt, er obliegt seiner Verantwortung und muss entsprechend den Laderichtlinien der Straßentransportunion (IRU), von denen der Kunde unterrichtet werden muss, durchgeführt werden. Der Versender garantiert, dass unter normalen Transportbedingungen die Sicherheit des Eisenbahntransports gewährleistet ist, dass die Beladung weder der SNCF noch Dritten schadet und dass die Ladung die Dauer und die Transportanforderungen ohne Beschädigung überstehen kann. Die Bereitstellung der notwendigen Lademittel für Befestigung und Abdeckung obliegen dem Versender.

10.2 Gefährliche Güter sind zum Transport unter Vorbehalt und unter besonderen Bedingungen, die nach geltenden Gesetzen und Verordnungen und vor allem durch die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) festgelegt werden, zugelassen. Die eigenen Angaben zur Einhaltung dieser Bedingungen werden vom Absender zur Bekräftigung des Frachtvertrags beigelegt. Die SNCF muss sich nicht vergewissern, dass die Daten ausreichend und korrekt sind.

10.3 Die SNCF kann den Transport von Tankwagen oder intermodalen Tankwagen, die Flüssigkeiten lagern, ablehnen, die nicht ganz gefüllt sind, oberste Kammer ausgenommen. Jedenfalls wird der Füllungsgrad, der von der RID festgelegt wurde, bei den Wägen und den indermodalen Tankwagen, die mit von der RID genehmigten Flüssigkeit beladenen sind, eingehalten.

10.4 Die SNCF bürgt für das Gewicht, das vom Absender, von ihr selbst oder von anderen Transportunternehmen festgestellt wurde, ausser es steht fest, dass die eventuell festgestellte Differenz aufgrund eines Fehlers besteht, der auf eine unpräzise Angabe des Absenders oder auf eigene Ungenauigkeit beruht.

10.5 Die beladenen Wägen, es können geschlossene oder bedeckte sowie auch intermodale Ladeeinheiten sein, müssen zum Transport übergeben und durch die Wartung des Absenders besiegelt werden. Die Marke und die Nummer des Siegels müssen vom Absender in dem Frachtvertrag angegeben werden.

10.6 Die SNCF geht zur Inspektion der Ladungen über, die sich in jenem Zustand befinden, in dem sie vom Absender vor Übergabe zum Transport hergerichtet wurden. Im Zuge dieser Untersuchung sucht die SNCF nach Anomalien, die bei Anwendung von Seiten des Absenders der Ladungsrichtlinien des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) auftreten können. Diese Untersuchung findet von außen statt und unter der Bedingung, dass sie von einer stehenden Person unweit von den Wägen durchgeführt werden kann.

10.7 Die Kosten, die von der SNCF im Falle einer mangelhaften Beladung oder bei gefährlichen Gütern getragen werden, werden dem Absender gemäß den Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.

10.8 Wenn nicht anders vereinbart, obliegt die Entladung dem Empfänger (Entladung sprich Entsicherung, Abdeckung, Wiederanbringen von beweglichen und abmontierbaren Teilen, Entfernung (falls vorhanden) von Restbeständen der Güter und des Befestigungsmaterials,...), der den Wagen in lauffähigem Zustand zurückgeben muss, wie es in den Pflichtverordnungen der UIC-Beladungsrichtlinien vorgesehen ist.

10.9 Wenn die Beladung oder die Entladung auf den Freiverladegleisen stattfindet, erfolgt sie direkt durch ein Strassengüterfahrzeug auf einen Wagen oder umgekehrt. Absender oder Empfänger sind für die Folgen einer Zwischenlagerung der Güter am Boden verantwortlich, sowie für Verschmutzung der Beladungs- und Entladungsflächen und der Zufahrtsgleise.

11. Lieferfrist

11.1 Die Frist entspricht der mit dem Kunden vereinbarten. Die Frist sollte in einer Sonderbestimmung vereinbart werden, falls dies verabsäumt wurde, gilt jene Frist, die bei der Auftragsannahme oder der Zustellung angegeben wurde.

11.2 Fehlt diese Angabe, entsprechen die Lieferfristen jenen des CIM. Die Frist beginnt mit der Annahme der Ware, frühestens um 12h. Die Ladungen werden spätestens mit der ersten günstigen Eisenbahnverbindung nach Fristablauf geliefert.

12. Weitere Regeln und Hinweise

Veränderungen aller Art eines laufenden Frachtvertrages müssen dem Kundenservicezentrum schriftlich mitgeteilt werden. Die Verrechnung hängt von der neuen Kundenanfrage ab. Sollten die Veränderungen Einfluss auf den Zielort haben, kommen die Veränderungskosten wie in den Tarifbestimmungen vorgesehen hinzu. Eine Weiterverladung der Ladung vom Zielort ist auf alle Fälle Gegenstand eines neuen Auftrages.